

Allgemeinverfügung

Verlängerung von Allgemeinverfügungen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 27.01.2021

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) erlässt für das gesamte Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)¹ und § 3 Abs. 2 S. 2 der Nds. Corona-Verordnung² folgende Allgemeinverfügung:

1. Ziff. 8 S. 3 der Allgemeinverfügung zur Anordnung der Absonderung in häuslicher Quarantäne beim erstmaligen Vorliegen eines Nachweises des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 12.11.2020 erhält folgende Fassung: Sie gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung und tritt mit Ablauf des 14.02.2021 außer Kraft.
2. Die Allgemeinverfügung gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 02.12.2020 zur Festlegung von Örtlichkeiten unter freiem Himmel, an denen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist, erhält folgende Fassung:
 - a. Unter Ziff. 1 wird der Passus
 - auf Wochenmärkten, gestrichen.
 - b. Unter Ziff. 2 S. 3 wird das Datum 31.01.2021 geändert in 14.02.2021.

Begründung:

Aufgrund des weiterhin sehr dynamischen Infektionsgeschehens hat das Land Niedersachsen die Geltung der Nds. Corona-Verordnung bis einschließlich 14.02.2021 verlängert. Eine dynamische Verbreitung von SARS-CoV-2 ist auch im Landkreis Rotenburg (Wümme) weiterhin zu beobachten. Nach wie vor hohe Neuinfektionszahlen, eine noch immer starke Belastung des Gesundheitssystems und vor allem das Auftauchen von auch in Deutschland nachgewiesenen sehr infektiösen Mutationen des Virus machen eine Verlängerung und partielle Anpassung der derzeit geltenden Maßnahmen erforderlich. Die insoweit getroffenen Regelungen unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung im Hinblick bzw. unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens. Eine Befristung bis zunächst 14.02.2021 ist insoweit angemessen und erforderlich. Zu Ziff. 2a: Die Corona-VO regelt unter § 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske während der Marktöffnungszeiten auf Wochenmärkten, somit ist die Regelung an dieser Stelle zu streichen.

Rechtsbehelfsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts, Am Sande 4a,

¹ Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist.

² Niedersächsische Verordnung über die Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 07. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S.346), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 566).

21682 Stade, oder Postfach 3171, 21670 Stade, erhoben werden. Bei dem Verwaltungsgericht Stade können nach Maßgabe der ERVV³ in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

Hinweise

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.

Rotenburg (Wümme), 27.01.2021
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

(Luttmann)

³ Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist